

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. Juli 2023

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
4.7.23	<b>Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes</b> . . . . .	257
4.7.23	<b>Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung</b> . . . . .	258
29.6.23	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer . . . . .	260
30.6.23	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs . . . . .	261
5.7.23	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Kultusministerium . . . . .	264
—	Berichtigung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2023/2024 – ZZVO Universitäten 2023/2024) vom 12. Juni 2023 (GBl. S. 196) . . . . .	264

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Vom 4. Juli 2023

Der Landtag hat am 28. Juni 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 55

*Dienstkleidung, Kennzeichnungspflicht*«.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes tragen beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung. Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes werden mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnungen erhoben und gespeichert. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die personenbezogenen Daten sind sechs Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. Das Innenministerium regelt das Nähere zu Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach diesem Absatz durch Verwaltungsvorschrift.«

zierung geeignete pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung. Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes werden mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnungen erhoben und gespeichert. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die personenbezogenen Daten sind sechs Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. Das Innenministerium regelt das Nähere zu Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach diesem Absatz durch Verwaltungsvorschrift.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 2023

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Gesetz zur Änderung des  
Kindertagesbetreuungsgesetzes,  
des Finanzausgleichsgesetzes und  
der Kindertagesstättenverordnung**

Vom 4. Juli 2023

Der Landtag hat am 28. Juni 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:
  - »3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,
  4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und
  5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.«

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Leitung einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.«

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.«

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

»Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.«

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten.«

## Artikel 2

## Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 3

## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - »1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach dem Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 918,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 788,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt.«.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern »§§ 5, 7a und 8 (Finanzausgleichsmasse A)« die Wörter »im Jahr 2024 zu 81,27 Prozent und ab dem Jahr 2025« eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe »§ 13 (Finanzausgleichsmasse B)« die Wörter »im Jahr 2024 zu 18,73 Prozent und ab dem Jahr 2025« eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

»15. 260 000 Euro im Jahr 2024 zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens.«

4. § 29c Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Nettobetriebsausgaben werden um die Zuweisungen zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29e im Jahr 2023 in Höhe von 147,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 150,2 Millionen Euro, im Jahr 2025 in Höhe von 160,0 Millionen Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 170,4 Millionen Euro reduziert.«

## Artikel 4

## Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 Absatz 3 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GBl. S. 638) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

»(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des Absatzes 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich je Gruppe im Sinne des Absatzes 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 160,0 Millionen Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 170,4 Millionen Euro im Jahr 2024.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,

3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. dreizehn Gruppen 0,94-fach und
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet. Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor je weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.«

#### Artikel 5

##### Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
»Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleistung nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.«
2. Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 3 Nr. 1, 2 und 4 treten in Kraft, sobald alle Länder einen Vertrag nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem 2. Juli 2023. Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

(2) Artikel 3 Nr. 3 tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Gesetzblatt in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt an dem Tag in Kraft, der auf den nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegebenen Tag folgt.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 2023

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

#### Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer

Vom 29. Juni 2023

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 9 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, und
2. § 61 Absatz 2 Satz 2 des Landesgrundsteuergesetzes vom 4. November 2020 (GBl. S. 974, ber. 2022 S. 595), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) geändert worden ist:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer vom 24. August 2015 (GBl. S. 878), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2022 (GBl. S. 276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
»(2) Die Finanzämter stellen die Inhalte der Grundsteuer- und Gewerbesteuerermessbescheide sowie der Grundsteuer- und Gewerbesteuererlegungsbescheide für die Gemeinden in elektronischer Form für den Datenabruf bereit.«
  - b) Die Absätze 2a bis 4 und 6 werden aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Kosten für die elektronische Datenbereitstellung der Grundsteuer- und Gewerbesteuermessbescheide sowie der Grundsteuer- und Gewerbesteuererlegungsbescheide trägt das Land Baden-Württemberg, die Kosten für den elektronischen Datenabruf und die Übermittlung zu den Gemeinden tragen die Gemeinden.»

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

*Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung*

(1) Gemeinden, die an der elektronischen Datenübermittlung teilnehmen, stellen die Anwendung der Vorschriften über das Steuergeheimnis sicher.

(2) Datenübermittlung im Sinne der Vorschrift bedeutet, dass Gemeinden oder von ihnen beauftragte öffentlich-rechtliche Dienstleister zum Abruf bereitgehaltene Daten selbst abrufen.

(3) Soweit Gemeinden zum Stand der Bekanntmachung des Finanzministeriums zum Grundsteuer-Datenübermittlungsverfahren zwischen der Finanzverwaltung und den Gemeinden im Jahr 2022 vom 16. Dezember 2021 (Az.: 1-0272.4/1 – GABl. 2022 S.7) und der Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg zum Gewerbesteuer-Datenübermittlungsverfahren zwischen der Finanzverwaltung und den Gemeinden (Az.: 10272.4/1 – GABl. 2023 S.13) als Teilnehmende des elektronischen Datenübermittlungsverfahrens benannt wurden und nicht zugleich Kunden der Anstalt des öffentlichen Rechts Komm.ONE mit Sitz in Stuttgart sind, erbringt Komm.ONE für diese als Leitstelle bis zum 31. Dezember 2024 Leistungen entsprechend dem Umfang der veröffentlichten Teilnahme, wenn die Gemeinden nicht bereits eigenständig am Verfahren der elektronischen Datenübermittlung teilnehmen.

(4) Ermächtigt die teilnehmende Gemeinde Komm.ONE hierzu, umfasst dies

1. den Abruf der über ELSTER bereitgestellten Daten,
2. die Verteilung in Form von Trennung und Weiterleitung der Daten an die für die jeweiligen Gemeinden zuständigen kommunalen Rechenzentren, gegebenenfalls direkt an die jeweilige Gemeinde, und
3. die Speicherung der Daten der Steuerpflichtigen nur für Zwecke einer Plausibilitätsprüfung in Bezug auf den Übermittlungsvorgang bis zur Übermittlung an die Gemeinden oder die zuständigen kommunalen Rechenzentren.

Komm.ONE klärt in diesem Zusammenhang inhaltliche Fragen wie Verfahrensablauf, Aufbau und Inhalt der bereitgestellten Datensätze sowie Bedeutung der gelieferten Schlüsselwerte. Bei technischen Problemen und sicherheitsrelevanten Ereignissen ist in diesen Fällen Komm.ONE zuständig. Komm.ONE

werden aus den täglichen Verarbeitungen die Daten der Gewerbesteuermessbetragsfestsetzungen, der Zerlegungen und der Aufhebungen für die über Komm.ONE an der Datenübermittlung teilnehmenden Gemeinden bereitgestellt. Komm.ONE ist gegenüber den Leistungsempfängern berechtigt, eine Aufwandsentschädigung für diese Leistungen zu verlangen. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Tätigkeit von Komm.ONE als Leitstelle und die Kosten für den elektronischen Datenabruf und deren Übermittlung von der Leitstelle bis zu den Gemeinden.»

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juni 2023

DR. BAYAZ

**Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs**

Vom 30. Juni 2023

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (GBl. S.417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S.1043) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
2. § 9 Absatz 8 ÖPNVG:

Artikel 1

Die Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) vom 25. Februar 2021 (GBl. 2021, 253) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Fahrplan-gebundene Bedarfsverkehre« durch die Wörter »Flexible Bedienungsformen nach § 44 des Personenbeförderungsgesetzes beziehungsweise flexible Bedienformen, die [zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung] noch gemäß § 2 Absatz 6 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit § 42 Personenbeförderungsgesetz genehmigt sind, nach Fahrplan sowie Verkehre mit Taxen im Sinne des § 47 PBefG, die Linienverkehre im Sinne des § 8 Abs.2 PBefG ersetzen, ergänzen oder verdichten,« ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »40 Prozent« durch die Wörter »dem Faktor 4« ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »30 Prozent« durch die Wörter »dem Faktor 0,3 (30 Prozent des Fahrplanangebotes)« ersetzt. Zudem werden die Wörter »50 Prozent« durch die Wörter »dem Faktor 0,5 (50 Prozent des Fahrplanangebotes)« ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 »Weist ein Aufgabenträger nach, dass seine Fahrleistung über 30 beziehungsweise 50 Prozent des Fahrplanangebotes liegt, wird für diesen Fall der tatsächliche Wert der flexiblen Bedienformen mit Fahrplan mit dem Faktor 1 angerechnet.«
- e) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter »der Bedarfsverkehre« durch die Wörter »von flexiblen Bedienungsformen mit Fahrplan« ersetzt und nach den Wörtern »mindestens 10 Prozent« wird das Wort »(Mindestabrufquote)« eingefügt.
- f) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
 »Liegt die Abrufquote darunter, so wird die für den Verteilschlüssel anrechenbare Fahrleistung anteilig entsprechend Anlage 3 zu dieser Verordnung abweichend faktorisiert.«
- g) Nach Absatz 3 Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:  
 »Das Ministerium für Verkehr kann in begründeten Einzelfällen von der abweichenden Faktorisierung ganz oder teilweise absehen. Im Fall von flexiblen Bedienungsformen ohne Fahrplan werden die tatsächlich erbrachten Fahrleistungen mit dem Faktor 1 angerechnet. Die Fahrleistungen und die Abrufquote flexibler Bedienformen sind durch prüfbar Nachweise zu belegen. Wird die tatsächliche Fahrleistung beziehungsweise die Abrufquote flexibler Bedienformen nicht, nicht fristgerecht oder nicht prüfbar durch geeignete Nachweise belegt, erfolgt eine Anerkennung in Höhe von 80 Prozent der im Vorjahr angerechneten Fahrleistungen.  
 Im Vorjahr nachgewiesene höhere Fahrleistungen flexibler Bedienformen mit Fahrplan werden maximal bis zur Höhe von 30 Prozent (Faktor 0,3) beziehungsweise in den Kategorien LV und LR bis zur Höhe von 50 Prozent (Faktor 0,5) der Fahrplanleistungen anerkannt.«
- h) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »Das fahrplanmäßige Angebot wird« durch die Wörter »Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden« ersetzt.
- i) Absatz 5 wird folgender Absatz 4a vorangestellt:  
 »Das Ministerium für Verkehr gibt bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres die ermittelte Zuweisungshöhe, den Verteilungsschlüssel für sämtliche Aufgabenträger, seine rechnerische Herleitung nach Anlage 3 und die Entwicklung der Einflussgrößen gegenüber den Vorjahren ab 2021 bekannt.«
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter »Verfahren und Auszahlung der Zuweisung« gestrichen und durch die Wörter »Auszahlung, Verwendungsnachweise« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Bis zum 31. Juli des Folgejahres sind die Unterlagen zur Berechnung der Zuweisungshöhe nach § 5 und« durch die Wörter »Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres ist« ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 1, 2 und 3.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »aus der nach Absatz 1 vorwegentnommenen Summe« gestrichen und nach den Wörtern »so wird ihm eine Zuweisung« die Wörter »als Härtefallausgleich« eingefügt.
- d) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »Jahr 2024« durch die Angabe »31.12.2023« ersetzt.
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 »Die Ausgleichsbeträge werden den Beträgen nach § 15 Absatz 1 ÖPNVG vorweg entnommen.«
- f) Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 werden aufgehoben.
- g) Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 1.
- h) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Absatz 2 betroffenen« durch die Wörter »Absatz 1 berechtigten« ersetzt. Das Wort »daraus« wird gestrichen. Nach den Wörtern »die negative Differenz« werden die Wörter »bis einschließlich 2026 in voller Höhe« eingefügt.
- i) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 »Für die Jahre 2027 und 2028 wird der Härtefallausgleich jeweils um je ein Drittel reduziert.«
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »im Falle von Direktvergaben durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag« durch die Wörter »durch öffentliche Dienstleistungsaufträge« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »Sofern die Verbundgesellschaft die übergeordnete Koordinierung von Verkehrsleistungen oder Regieaufgaben (sogenannte kooperationsbedingte Lasten für Regiekosten) beziehungsweise sonstige kooperationsbedingte Lasten übernimmt, kann der Aufgabenträger einen angemessenen Anteil der ihm zugewiesenen Mittel für die Finanzierung der Ver-

bundgesellschaft und deren Geschäftsstelle verwenden.«

Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Kooperationsbedingte Lasten für Regiekosten umfassen Kosten, die durch die Erledigung der Aufgaben der Verbundgesellschaft beziehungsweise deren Verbundgeschäftsstelle, insbesondere Planung und Koordination, Marketing, Vertrieb, Abrechnung und Auskunft anfallen. Sonstige kooperationsbedingte Lasten umfassen Kosten, die durch kooperative Tarifmaßnahmen der kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen entstehen und durch den Verbundtarif begründet sind.«

- c) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter »bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres« durch die Wörter »innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Kalenderjahres durch den Aufgabenträger« ersetzt.

6. Anlage 3 (Fahrplankilometer) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Juni 2023

HERMANN

**Anlage 3**

(zu §§ 5, 10)

**Fahrplankilometer**

**Normjahr**

Den Berechnungen des Fahrplanangebots wird folgendes einheitliches Normjahr zu Grunde gelegt:

	Tage
Schultage	190
Ferientage	60
Samstage	52
Sonn- und Feiertage	63

Im Fall von Aufgabenträgern mit kommunal finanzierten Straßenbahnsystemen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Straßenbahnen und sogenannte Stadtbahnen) werden die Angebotskilometer getrennt nach Schiene und Bus ermittelt, um die unterschiedliche Gewichtung der Schienen- und Buskilometer vornehmen zu können.

Sowohl für die verbundgrenzüberschreitenden Linien als auch für die innerhalb des Verbundes die Grenzen des Aufgabenträgers überschreitenden Linien legen die Verbünde beziehungsweise Aufgabenträger vor Ort fest, wie die Leistungen den Verbänden beziehungsweise Aufgabenträgern zugeordnet werden. Dies kann vom Territorialprinzip abweichen, wenn beispielsweise die

Finanzierungsverantwortung des Verkehrs vollständig einem der beteiligten Aufgabenträger zugeordnet ist. Für den Fall, dass sich die Verbünde oder Aufgabenträger nicht einigen können, gilt das Territorialprinzip.

Bei der Berechnung der Angebotskilometer werden

- Buskilometer im Linienverkehr mit dem Faktor 1 gewichtet;
- Straßenbahnkilometer aufgrund der wesentlich größeren Beförderungskapazitäten und damit höheren Kosten sowie des zusätzlichen Infrastrukturaufwands mit dem Faktor 4 qualitativ gewichtet;
- Fahrplankilometer flexibler Bedienungsformen nach Fahrplan, wie zum Beispiel Ruftaxis, mit dem Faktor 0,3 quantitativ gewichtet, da nicht alle angebotenen Fahrplankilometer tatsächlich erbracht werden. In den Raumkategorien des Ländlichen Raums (Kategorien LV und LR) werden flexible Systeme mit einem erhöhten Faktor von 0,5 quantitativ gewichtet, um der Bedeutung dieser Mobilitätsform gerade in der Fläche entsprechend Rechnung zu tragen (pauschale Anrechnung).

Weist ein Aufgabenträger nach, dass seine Abrufquote über diesen Pauschalwerten von 30 bzw. 50 Prozent liegt, wird der tatsächliche Wert der erbrachten Fahrleistungen mit dem Faktor 1 angerechnet.

- Erbrachte Fahrleistungen flexibler Bedienungsformen ohne Fahrplan werden mit dem Faktor 1 gewichtet.

Zur Anrechenbarkeit der flexiblen Bedienungsformen mit und ohne Fahrplan

- müssen die Fahrten in den jeweils gültigen ÖPNV-Tarif (Verbundtarif) integriert sein;
- dürfen Zuschläge nur für zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel Haustürbedienung erhoben werden;
- müssen die Fahrten mit einer Voranmeldezeit von maximal 60 Minuten vor Fahrtantritt buchbar sein (Ausnahme: erste Fahrt am Morgen).

Bei flexiblen Bedienungsformen mit Fahrplan wird maximal eine Fahrplanfahrt je Stunde angerechnet. Höhere Angebotsdichten sind nicht anrechenbar.

Voraussetzung für die pauschale Anrechenbarkeit flexibler Bedienungsformen mit Fahrplan ist eine Abrufquote von mindestens 10 Prozent der angebotenen Fahrplankilometer. Die Abrufquote ist anhand prüfbarer Nachweise durch den Aufgabenträger zu belegen. Liegt die Abrufquote darunter, so wird der Gewichtungsfaktor mit dem Verhältnis von tatsächlicher Abrufquote zu Mindestabrufquote multipliziert.

Die Fahrleistungen flexibler Bedienungsformen sind durch prüfbare Nachweise zu belegen. Wird die erbrachte Fahrleistung flexibler Bedienungsformen nicht entsprechend belegt, erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 80 Prozent der im Vorjahr nach § 5 Absatz 3 angerechneten Fahrleistungen.

Im Vorjahr nachgewiesene höhere Fahrleistungen flexibler Bedienformen mit Fahrplan werden maximal bis zur Höhe von 30 Prozent (Faktor 0,3) beziehungsweise in den Kategorien LV und LR bis zur Höhe von 50 Prozent (Faktor 0,5) angerechnet. Eine Anrechnung über diese Werte ohne entsprechende Nachweise ist damit ausgeschlossen.

### **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Kultusministerium**

Vom 5. Juli 2023

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Gebührenverordnung Kultusministerium vom 14. Mai 2012 (GBl. S. 360), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1567) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 1

*Geltungsbereich, Umsatzsteuer*«.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Die in der Gebührenverordnung ausgewiesenen Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, sofern die zugrundeliegende öffentliche Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.«

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

»§ 2

*Übergangsvorschrift*

Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten einer Verordnung zur Änderung dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung geltende Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.«

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

»§ 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Kultus-

ministerium vom 29. August 2006 (GBl. S. 295) außer Kraft.«

4. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6.1.1 wird das Wort »gebührenfrei« durch das Wort »gebührenfrei« ersetzt.

b) In Nummer 17.5 werden die Wörter »sowie Schulleiterinnen und Schulleitern« gestrichen.

c) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

Geb. Verz. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»20	<b>Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften</b>	2 000–10 000«.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Juli 2023

SCHOPPER

### **Berichtigung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2023/2024 – ZZVO Universitäten 2023/2024) vom 12. Juni 2023 (GBl. S. 196)**

Anlage 2 (Zulassungsbegrenzung für das zweite und die höheren Fachsemester) der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2023/2024 – ZZVO Universitäten 2023/2024) vom 12. Juni 2023 (GBl. S. 196) wird wie folgt berichtigt:

In der Zeile »Hohenheim / Kommunikationswissenschaft MA« wird in Spalte 2 die Angabe »MA« durch die Angabe »BA« ersetzt.





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01-44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

